

## Amtliche Bekanntmachung

1. Nach Erörterung mit den Eigentümern hat der Umlegungsausschuss der Stadt Rheine mit Beschluss vom 22. Oktober 2020 gemäß § 66 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der aktuell gültigen Fassung den Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „Quartier Richardstraße“ aufgestellt.
2. Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis. Die Umlegungskarte enthält die neu zugeteilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen. Das Umlegungsverzeichnis führt insbesondere die neu zugewiesenen Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken, die Gebote und Baulasten, Geldleistungen und Fälligkeiten auf.
3. Die Frist, bisher nicht bekannte Rechte anzumelden, ist nach § 48 Abs. 2 BauGB mit dem Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes abgelaufen.
4. Den Umlegungsbeteiligten wird nach § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.
5. Der Umlegungsplan kann vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses im neuen Rathaus, Klosterstr. 14, Zimmer 433, 48431 Rheine eingesehen werden.
6. Den Umlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

gez. Scheer,

Vorsitzender des Umlegungsausschusses der Stadt Rheine

